



## Tiroler Umweltschwaft

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
Umweltreferat  
z. H. [REDACTED]

**Mag. Paula Tiefenthaler**

Telefon 0512/508-3493

Fax 0512/508-3495

landesumweltschwaft@tirol.gv.at

per E-Mail

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED] Untertilliach;

**Errichtung des Eggenalmweges auf div. Grundstücken, alle GB 85213 Untertilliach**

Geschäftszahl LUA- 7-3.2.3/32/2-2011

Innsbruck, 07.02.2011

Sehr geehrter [REDACTED]

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 20.01.2011, Zl. 815-1031/7, hier eingelangt am 24.01.2011 wurde der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Eggenalmweges auf den Grundstücken 1724, 1725 und 914/2 alle GB 85213 Untertilliach, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltschwaft binnen offener Frist

### **Berufung**

mit folgender

### **Begründung**

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und inhaltlicher Rechtswidrigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

Hierzu ergehen folgende Ausführungen:

## **I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektgebiet**

Die [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] beantragte die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung des Eggenalmweges in der Gemeinde Untertilliach.

Die Trasse des Hauptweges soll eine Länge von 2.120 m haben, jene des Zubringers 700 m. Der gesamte 2.820 m lange Weg soll LKW-befahrbar sein und eine Gesamtbreite von 4m aufweisen, bei Steigungen von 3 bis 13% (vgl. technischer Bericht).

Von der projektsgegenständlichen Maßnahme werden ein Kleingerinne sowie zwei Quellfluren gequert. Die Trasse des Hauptweges verläuft über eine Buckelwiese mit Bürstlingsrasen, einen Lärchen-Fichte-Weidewald mit Fichtenhorsten in der Unterschicht und Zwergsträuchern (roströte Alpenrose, Heidelbeere) sowie Vergrasungen. Die Trasse des Zubringers beansprucht einen lichten Lärchen-Fichten-Hochlagenweidewald mit Zwergstrauchgesellschaften ebenfalls bestehend aus Alpenrose und Heidelbeere.

Des Weiteren finden sich im Projektareal nach Tiroler Naturschutzverordnung 2006 geschützte Pflanzenarten wie Arnika, Händelwurz, Katzenpfötchen und Eisenhut.

Aus ornithologischer Sicht bedeutsam ist das Vorkommen des Birkhuhns.

Der primäre Zweck der geplanten Weganlage liegt darin, das auf den Almen befindliche Vieh bei Schlechtwettereinbrüchen rascher abtransportieren zu können.

Weitere Vorteile durch den Weg erhofft sich die Antragstellerin für die Waldbewirtschaftung und die Instandhaltung und Pflege der Weiden.

## **II. Zum festgestellten Sachverhalt und zur Erledigung des erstinstanzlichen Behördenverfahrens**

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid erteilte die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Naturschutzbehörde I. Instanz der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Weganlage.

Die Bewilligung wurde mit Auflagen erteilt. Unter anderem wurde gemäß § 44 TNSchG 2005 der [REDACTED] als ökologische Bauaufsicht bestellt. Ebenso wurde vorgeschrieben, dass ab hm 16,0 am Hauptweg und im Bereich des gesamten Zubringerweges sich die Weggesamtbreite auf maximal 3,5m zu beschränken hat (Nebenbestimmung Nr. 10). Der Hauptweg endet im Talschluß am Fuße des Eggenkofels, der Zubringerweg ca. 40 hm unter einer Hirtenhütte.

Der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wurden ein Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich Naturkunde sowie eines aus dem Fachbereich Agrarwirtschaft zugrunde gelegt.

Die Vertreterin des Landesumweltanwaltes sprach sich im Rahmen des Parteiengehörs dezidiert gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung aus, weil eine Realisierung des Projektes mit den vom Amtssachverständigen angeführten negativen Indikationen für die Naturschutzgüter in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Allgemeinheit stünden. Relativ unberührte Gebiete sollten unberührt bleiben um die Lebewelt dort zu schützen.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen gelangte die Naturschutzbehörde zur Auffassung, dass die für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung sprechenden öffentlichen Interessen die Naturschutzinteressen überwiegen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des agrarfachlichen Gutachtens.

**Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft wird hiezu im Rahmen des Berufungsverfahrens im Wesentlichen folgendes festgestellt bzw. vorgebracht:**

1. Das antragsgegenständliche Gebiet stellt einen naturkundlich hochwertigen Lebensraum dar, wie die im Befund des Amtssachverständigen für Naturkunde dargelegte Aufzählung der Pflanzenarten und beschriebenen Biotopeinheiten im projektsgegenständlichen Gebiet nachdrücklich beweist.

Dem daraus resultierenden Gutachten ist zusammenfassend zu entnehmen, dass mit dem Bau der Weganlage zwar für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursacht werden die Schutzgüter Naturhaushalt, Pflanzen und Tiergemeinschaften und deren Lebensräume werden allerdings beeinträchtigt, dies auf Grund des unmittelbaren Biotopverlustes, durch den Verlust geschützter Pflanzen, durch die teilweise Zerstörung von Quellfluren sowie durch die Veränderung und Störung des Wasserhaushaltes in der Umgebung der Wegtrasse.

Nichts desto trotz kommt der naturkundliche Amtssachverständige zum Schluss, dass bei sorgfältiger Bauweise und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter auf ein naturkundlich vertretbares Ausmaß minimiert werden können.

Für die Landesumweltanwaltschaft ist diese Schlussfolgerung angesichts der großen Länge der Weganlage, welche in einem nahezu unberührten Gebiet situiert sein soll, und dem zu erwartenden Biotopverlusten nicht nachvollziehbar.

So wird zum Beispiel das vom Projekt betroffene Gebiet im Biotopinventar für den Bezirk Lienz unter Kircher Almen/Eggenkofel, Gemeinde Untertilliach, TIRIS Nr.: ARAS/4118/1 angeführt.

***Beim vorliegenden Biotoptyp handelt es sich:***

***um Almgebiet mit eingestreuten Feuchtgebieten, welche sich durch südalpine Florenelemente auszeichnen.***

***Bedeutung: wertvoll (lokale Bedeutung),***

***Gefährdung :groß (Landwirtschaft, Aufforstung).***

Die geplante Weganlage würde in diesem laut Biotopinventar registrierten und naturkundlich kommentierten Areal zu liegen kommen. Dass die beanspruchten Flächen im Biotopinventar erfasst wurden, ist unbestritten ein Indikator, dass es sich um naturkundlich sehr bedeutsame Flächen handelt.

2. Im gegebenen Fall wurde zwar eine **Variantenprüfung** gem. § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 durchgeführt, wonach trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 die Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine anderer Art und Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringen Ausmaß beeinträchtigt werden.

Allerdings ist diese insofern mangelhaft geblieben, als dass entsprechend dem angeführten Zweck des Weges geprüft werden hätte müssen, ob man nicht mit einem Viehtriebsweg das Auslangen

hätte finden können. Ein 2.820 m langer LKW-befahrbarer Weg für den Abtransport von Vieh erscheint in diesem Kontext als unverhältnismäßig angesichts der möglichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter einerseits und der hier primär angestrebten Zweckerfüllung andererseits. Auch auf einem Viehtriebweg könnten die Rinder im Falle von Neuschnee talwärts geführt und müssten nicht mehr wie bisher quer durch den Wald getrieben werden.

Außerdem wurde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes hinsichtlich der geplanten Nutzung des Weges noch kein stichhaltiger Beweis für die absolute Notwendigkeit eines Weges geliefert. Schlechtwettereinbrüche werden heutzutage auf Grund der modernen meteorologischen Technologien, welche sowohl für kurzfristige als auch für längerfristige Prognosen zur Verfügung stehen, in allen gängigen Medien früh genug veröffentlicht, um im gegebenen Fall das Vieh rechtzeitig von der Alm bringen zu können. Aus diesem Grund ist nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft auch die Nullvariante im Rahmen der Variantenprüfung zu berücksichtigen.

3. Die Stellungnahme des agrarfachlichen Amtssachverständigen vermag die langfristigen öffentlichen Interessen, welche für die gegenständliche Weganlage sprechen sollten, nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft nicht ausreichend und nachvollziehbar zu erklären, zumal seine Ausführungen (Notwendigkeit der Almpflege) nichts mit dem eigentlichen Grund für den Weg, nämlich die Viehbergung zu tun haben. Der agrarfachliche Amtssachverständige hat zur Notwendigkeit des Weges zum Zwecke der Viehbergung keinerlei Begründungen geliefert.

Im übrigen bedarf es nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft keines LKW-befahrbaren Weges, um Weideflächen zu pflegen. Ansonsten müsste jede Alm derart erschlossen werden. Dass die gegenständliche Weganlage in die Kategorie „ökologischer Erschließungsweg“ (vgl. agrarfachliche Stellungnahme) einzuordnen sein wird, darf stark angezweifelt werden zumal die Wegtrassen Sonderstandorte nach TNSchG 2005 queren und somit entsprechend beeinträchtigen sowie geschützte Pflanzenarten zerstören werden und zudem in einem naturkundlich äußerst wertvollen und zudem nahezu unerschlossenen Bereich zu liegen kommen (vgl. Biotopinventar).

Der Stellungnahme des agrarfachlichen Amtssachverständigen ist überdies kein Hinweis zu entnehmen, dass es sich bei den betreffenden zu erschließenden Almen um Milchviehalmen handelt. Somit darf angenommen werden, dass nur mit Galtvieh bestoßen wird. Die Notwendigkeit von Milchtransporten besteht somit nicht. Die Landesumweltanwaltschaft vertritt die Meinung, dass Almen ohne Milchproduktion kaum einen stichhaltigen Nachweis für derartige Erschließungen liefern können. Diesbezüglich darf auch auf das Wegerschließungskonzept des National Parks Hohe Tauern verwiesen werden.

Mit diesen Aspekten wird sich die Behörde unter Beiziehung des agrarfachlichen Amtssachverständigen noch zu befassen haben.

Die durchgeführte **Interessenabwägung** erscheint der Landesumweltanwaltschaft daher nicht nachvollziehbar bzw. unzureichend. Bei Umsetzung des vorliegenden Projektes werden Sonderstandorte nach TNSchG 2005 sowie geschützte Pflanzenarten und Biotopseinheiten beansprucht und in der Folge beeinträchtigt bzw. zerstört. Aus diesem Grund bedarf es wie die Erstbehörde richtig erkannt hat, einer „verschärften“ Interessenabwägung. Es braucht langfristige öffentliche Interessen, welche für eine Vorhabensrealisierung sprechen, welche allerdings auch mit dem eigentlichen Zweck für die begehrte Anlage in Verbindung bzw. in Einklang stehen müssen. Die Ausführungen des agrarfachlichen Amtssachverständigen betreffen lediglich die

Bewirtschaftung bzw. Instandhaltung der Weideflächenflächen. Dafür braucht es jedoch wie bereits ausgeführt keinesfalls einen LKW-befahrbaren Weg.

Ebenso wäre hinsichtlich der angeführten Vorteile für die Waldbewirtschaftung eine forstfachliche Stellungnahme einzuholen, welche sich mit der Frage auseinandersetzt, ob der Weg für die Waldbewirtschaftung notwendig ist. Aussagen diesbezüglich fehlen und bleibt daher das Ermittlungsverfahren mangelhaft. Außerdem stellt sich die Frage, wenn der Weg für die forstliche Erschließung tauglich sein sollte und aus diesem Grund durch Wald führen müsste, warum kein forstrechtliches Bewilligungsverfahren, zumindest eine Rodungsbewilligung notwendig ist.

4. In Bezug auf die bestellte **ökologische Bauaufsicht** sei festgehalten, dass es sich um den Waldaufseher handelt. Angesichts der notwendigen Eingriffe wie der Querung von Quellfluren und Gerinnen, etc. muss auf jeden Fall die fachliche Kompetenz der ökologischen Bauaufsicht sicher gestellt sein, damit eine dem neuesten Stand der ingenieurbioologischen Techniken adäquate und schonende Bauausführung gewährleistet ist. Die Behörde wird ersucht die Qualifikation der bestellten ökologischen Bauaufsicht sicherzustellen.
5. Auch scheint das gegenständliche Vorhaben kaum mit den Vorgaben in Artikel 13 (Schutz von Biotopen) und Artikel 14 (Artenschutz) des Naturschutzprotokolls der **Alpenkonvention** vereinbar, zumal der naturkundliche Amtssachverständige in seinen Feststellungen Biotopverluste, Beeinträchtigungen für Pflanzen- und Tiergemeinschaften und deren Lebensräumen prognostiziert. Beide Artikel sind direkt verpflichtend bzw. unmittelbar anwendbar und daher bei der Entscheidungsfindung jedenfalls zu berücksichtigen.
6. Im übrigen darf bemerkt werden, dass eine **mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein** im Sinne des § 66 Abs. 2 AVG wahrscheinlich viele offene Fragen klären hätte können und unter Umständen eine konsensuale Lösung erbracht hätte. Durch Rede und Gegenrede würde den Beteiligten die Möglichkeit gegeben offene Fragen hinsichtlich Plausibilität der ins Treffen geführten öffentlichen Interessen, hinsichtlich der Notwendigkeit des beantragten Weges, hinsichtlich möglicher Varianten und auch hinsichtlich noch bestehender Fragen in Bezug auf die Stellungnahmen der involvierten Amtssachverständigen vor Ort und direkt zu klären.

Die Landesumweltanwaltschaft ist sich durchaus bewusst, dass eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein nicht zwingend vorgesehen ist, jedoch im Zusammenhang mit derartigen Vorhaben in einem solchen sensiblen Naturraum von der Erstbehörde in Zukunft in Erwägung gezogen werden sollte.

### III. Zur rechtlichen Beurteilung

Nach § 37 AVG besteht der Zweck des Ermittlungsverfahrens darin, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Nach dem Officialprinzip liegt es an der Behörde, den für ihre Entscheidung relevanten Sachverhalt von Amts wegen zu erheben und festzustellen.

Für die Landesumweltanwaltschaft ist abschließend zu klären und zu prüfen, ob der rechtsrelevante Sachverhalt ausreichend ermittelt wurde. Letztendlich wird von der Berufungsbehörde zu entscheiden sein, ob der Sachverhalt derart unter Mangelhaftigkeit leidet, dass die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG 1991 zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Erstbehörde zurückzuverweisen ist.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist das durchgeführte Ermittlungsverfahren in entscheidungswesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig, zumal die Variantenprüfung nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft im Sinne unserer Ausführungen zu vervollständigen ist.

Auch hinsichtlich der angestrebten Zweckmäßigkeit der beantragten Weganlage, ob Viehtransportweg bzw. Weg für Almpflege und Waldbewirtschaftung bedürfen einer Klärung. In diesem Zusammenhang braucht es noch ergänzende Ausführungen Seitens des agrarfachlichen sowie eines forstfachlichen Amtssachverständigen. Daran wird sich dann auch die Interessenabwägung zu orientieren haben.

Ebenso ist die fachliche Qualifikation der ökologischen Bauaufsicht zu klären.

Auch das Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention darf bei der Entscheidungsfindung nicht unberücksichtigt bleiben.

Zusammenfassend kommt die Landesumweltanwaltschaft zum Schluss, dass durch das geplante Vorhaben sensible weitgehend ungestörte alpine Landschaftsräume entsprechende Beeinträchtigungen erfahren werden, dass das Ermittlungsverfahren der Erstbehörde ergänzungsbedürftig und mangelhaft ist und somit die durchgeführte Interessenabwägung und die daraus resultierende naturschutzrechtliche Bewilligung weder stichhaltig noch nachvollziehbar sind.

Derzeit können Seitens der Landesumweltanwaltschaft keine langfristigen öffentlichen Interessen, die für eine Vorhabensumsetzung sprechen würden und die noch dazu in der Lage wären die Naturschutzinteressen zu überwiegen, erkannt werden.

Auf Grund dieser Ausführungen wird vom Landesumweltanwalt der

## **BERUFUNGSANTRAG**

gestellt,

die Berufungsbehörde möge,

1. dieser Berufung Folge geben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,  
in eventu

2. gemäß § 66 Abs. 2 AVG den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesumweltanwalt:

(Mag. Johannes Kostenzer)